

09.05.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**FS - FJ - Fz - G - Rzu **Punkt ...** der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Entwurf eines Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

- Antrag der Länder Brandenburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland -

A

Der federführende **Ausschuß für Familie und Senioren** (FS),
der **Ausschuß für Frauen und Jugend** (FJ),
der **Gesundheitsausschuß** (G) und
der **Rechtsausschuß** (R)

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Ausgeliefert am 10. MAI 1994

G

1. Zu § 1 Nr. 1

In § 1 Nr. 1 sind nach den Worten

"nicht übersteigt"

die Worte

", wobei für jedes von der Frau überwiegend unterhaltene Kind 10 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße hinzugerechnet wird,"

einzufügen.

Als Folge sind in der Begründung im Teil B zu § 1 im 4. Absatz nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

"Jedes von der Frau überwiegend unterhaltene Kind erhöht die Bezugsgröße um 10 v.H. Hiermit sollen vor allem zugunsten von alleinstehenden Frauen überwiegend unterhaltene Kinder berücksichtigt werden."

Begründung für das Plenum:

Zugunsten von alleinstehenden Frauen sollen überwiegend unterhaltene Kinder berücksichtigt werden.

R 2. Zu § 1 Nr. 2 bis 5

In § 1 sind die Nummern 2 bis 4 durch folgende Nummern 2 bis 5 zu ersetzen:

- "2. die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält und der persönlich kein kurzfristig verfügbares Vermögen zur Verfügung steht, oder
- 3. die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Ausbildungsförderung im Rahmen der Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter erhält, oder
- 4. für die bei Unterbringung in einem Heim oder in einer ähnlichen Einrichtung die Kosten von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen werden, oder
- 5. die minderjährig ist."

Als Folge ist

die Einzelbegründung zu § 1 auf Seite 10 der Vorlage im zweiten Absatz wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist die Angabe "Nr. 2" durch die Angabe "Nummer 3" zu ersetzen.
- b) In Satz 2 ist nach dem Wort "Sozialhilfe" das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen und sind die Wörter "und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz" zu streichen.
- c) In Satz 3 sind die Wörter "Bezieherinnen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, da insoweit keine Finanzierung vorgesehen ist, und - ganz generell -" zu streichen und ist die Angabe "Nr. 4" durch die Angabe "Nummer 5" zu ersetzen.

(noch Ziffer 2)

Begründung (gegenüber dem Plenum):

§ 1 Nr. 2 des Entwurfes in seiner jetzigen Fassung sieht vor, daß Frauen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, ohne Einschränkung in den Genuß der Leistungen nach dem vorgesehenen Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen kommen sollen. Dies ist mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 28.05.1993 zum Schwangerschaftsabbruch nicht zu vereinbaren und dahingehend abzuändern, daß die genannten Gruppen von Frauen die fraglichen Hilfen lediglich dann erhalten, wenn ihnen persönlich kein kurzfristig verfügbares Vermögen zur Verfügung steht. Diesem Ziel dient die vorgeschlagene Änderung von § 1 Nr. 2 des Entwurfes mit den sich daraus ergebenden Folgeänderungen für die Nummern 3 bis 5 (neu).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28.05.1993 ausgeführt, daß im Fall von rechtswidrigen, aber nicht strafbaren Schwangerschaftsabbrüchen nur solche Frauen mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden dürfen, die bedürftig sind (S. 155 der Urteilsausfertigung). Wie sich aus § 7 Abs. 1 Satz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes ergibt, kommen unter den dort genannten Bedingungen indes grundsätzlich auch solche Asylbewerberinnen in den Genuß von Leistungen nach diesem Gesetz, die über Einkommen und Vermögen verfügen. Sie sind lediglich gehalten, insoweit nachträglich Erstattungen vorzunehmen. Soweit in dem vorliegenden Gesetzentwurf Frauen, die "Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz" erhalten, ohne weitere Einschränkungen in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen werden, besteht daher die Gefahr, daß auch reiche Schwangere in den Genuß der entsprechenden Mittel gelangen können. Dies ist mit der genannten Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts nicht vereinbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat des weiteren zum Ausdruck gebracht, daß es bei der Beurteilung der Bedürftigkeit der Schwangeren auf das zum Zeitpunkt des Abbruchs verfügbare Einkommen und Vermögen ankommt (vgl. ebenda). Bei BAföG-Empfängerinnen gibt es jedoch zahlreiche Konstellationen, bei denen sich das zu berücksichtigende Einkommen an in der Vergangenheit liegenden Zeiträumen orientiert (vgl. z.B. § 24 Abs. 1 BAföG) bzw. auf einer Prognose beruht (z.B. im Fall des § 22 Abs. 1 BAföG). Es ist daher möglich, daß Empfängerinnen von Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz zum maßgeblichen Zeitpunkt des Schwangerschaftsabbruchs über Mittel verfügen, die ihnen die Finanzierung eines derartigen Eingriffs ermöglichen, weil sich ihre Einkommensverhältnisse mittlerweile verbessert bzw. günstiger als zunächst vorhersehbar entwickelt haben. Auch diese Konsequenz ist mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und seinen verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar.

FS
FJ
R

3. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1

In § 2 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte "einem Schwangerschaftsabbruch" durch die Worte "einem straffreien Schwangerschaftsabbruch" zu ersetzen.

Als Folge sind in der Begründung A. Allgemeiner Teil Ziffer 2 Satz 1 die Worte "nicht indizierten, aber" zu streichen.

Begründung für das Plenum:

Der vorliegende Gesetzentwurf läßt die Auslegung zu, daß auch Leistungen für einen strafbaren Schwangerschaftsabbruch gewährt werden. Da dies nicht gemeint ist, ist die o. g. Klarstellung notwendig. *)

FS
FJ

4. Zu § 3 Abs. 2 Satz 2

§ 3 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Der Antrag muß die erforderlichen Angaben nach § 1 enthalten."

Als Folge sind in der Begründung B. Besonderer Teil, Zu § 3, in Absatz 2 Satz 2 die Worte "Unterlagen (Gehaltsbescheinigungen, Leistungsnachweise etc.) vorzulegen" durch die Worte "Angaben glaubhaft darzulegen" zu ersetzen.

Begründung für das Plenum:

Die jetzige Formulierung "Der Antrag muß die zum Nachweis der Berechtigung erforderlichen Angaben enthalten" ist mißverständlich, denn Angaben schaffen keinen Nachweis. Die Verfasser des Entwurfs gehen anscheinend davon aus, daß der Nachweis über die Einkommen ihrer Mitglieder den Krankenkassen vorliegt. Es ist jedoch datenschutzrechtlich bedenklich, diese Daten für einen anderen Zweck, als für den sie gespeichert wurden, zu verwenden.

Die vorgeschlagene Änderung stellt auf eine Plausibilitätsprüfung ab.

*) Begründung R: Klarstellung des Gewollten.

FS
FJ5. Zu § 4 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 3 Satz 1

- a) In § 4 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort "(Gleichbehandlungsausweis)" zu streichen.
- b) In § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 ist jeweils das Wort "Berechtigungsausweis" durch das Wort "Berechtigungsschein" zu ersetzen.

Begründung für das Plenum:

Die einmalige Erwähnung eines "Gleichbehandlungsausweises" kann zu Mißverständnissen führen. Der Ausdruck "Berechtigungsausweis", der sonst durchgehend gebraucht wird, ist in "Berechtigungsschein" zu ändern, da hier eine Angleichung an einen Krankenschein erfolgen soll. Der Ausdruck "Ausweis" impliziert eine Wichtigkeit und Mehrbedeutung, die hier nicht angebracht ist.

FS
FJ6. Zu § 4 Abs. 3 Satz 1

In § 4 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte "aus medizinischen Gründen" zu streichen.

Als Folge sind in der Begründung B. Besonderer Teil Zu § 4 im 3. Absatz die Worte "aus medizinischen Gründen" zu streichen.

Begründung für das Plenum:

In einigen Bundesländern, vor allem in den neuen Bundesländern, sind ambulante Schwangerschaftsabbrüche bisher nicht möglich, weil es an ambulanten Einrichtungen fehlt. Deshalb darf die Kostenübernahme bei stationären Abbrüchen nicht von der medizinischen Notwendigkeit der Aufnahme ins Krankenhaus abhängig gemacht werden.

FS
FJ

7. Zu § 5 Abs. 2

§ 5 Abs. 2 ist eingangs wie folgt zu fassen:

" (2) Das Nähere zu den nach §§ 2 und 3 zu erstattenden Leistungen, über die Abrechnungsmodalitäten und -zeiträume sowie die Gewährung von Abschlägen bestimmt ...".

Als Folge ist in der Begründung B. Besonderer Teil, Zu § 2, in Absatz 2 der letzte Satz zu streichen.

Begründung für das Plenum:

Es ist sinnvoll, die Bundesministerien, die nach § 5 mit der Abrechnung befaßt sind, auch mit der Festsetzung des Leistungsumfanges im einzelnen zu betrauen.

Aus der Formulierung des Entwurfs geht nicht hervor, was für ein Nachweis gemeint ist. Nur in § 3 Abs. 2 Satz 2 wird der "Nachweis der Berechtigung" genannt. Der Vorschlag stellt klar, daß es um Nachweise der Vorleistungen der Krankenkasse und nicht etwa der Einkommensverhältnisse der Frauen geht.

"Vorschüsse" werden gewährt, ehe eine Leistung erbracht wird;
"Abschläge" werden nach erbrachter Leistung vor der Endabrechnung gezahlt. Insofern ist "Abschläge" der technisch richtige Ausdruck.

FS
FJ8. Zu § 5 Abs. 2

In § 5 Abs. 2 sind die Worte "der Bundesminister" durch die Worte "das Bundesministerium" und die Worte "Bundesminister" jeweils durch das Wort "Bundesministerium" zu ersetzen.

Als Folge sind in der Begründung B. Besonderer Teil, Zu § 5, in Absatz 2 die Worte "den Bundesminister" durch die Worte "das Bundesministerium" zu ersetzen.

Begründung für das Plenum:

Es ist eine geschlechtsneutrale Bezeichnung der Bundesministerien einzusetzen.

FJ

9. Zu § 5 Abs. 3 - neu - und zur Begründung in Teil B zu § 5

In § 5 ist folgender neuer Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die nach diesem Gesetz tätig werdenden Krankenkassen und Ärztinnen/Ärzte treffen Vorkehrungen, daß Daten betreffend Schwangerschaftsabbrüche in besonderen Fällen von den übrigen Krankheitsdaten getrennt werden. Die sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben davon unberührt."

Als Folge ist der Begründung in Teil B zu § 5 folgender Absatz anzufügen:

"Absatz 3 enthält eine datenschutzrechtliche Bestimmung, die sich unmittelbar aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.05.1993 ergibt."

Begründung für das Plenum:

Die Aufnahme einer datenschutzrechtlichen Regelung ergibt sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 28. Mai 1993.

B

10. Der **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.